



Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss

Terminbestimmung

11a K 89/24

09.06.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, den 27.07.2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven, Saal/Raum A100, versteigert werden:

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|-----------|------|-----------|--|----------------------|
| 1 | Wulsdorf | 56 | 164 | Gebäude- und Freifläche – Wohnen, Wollerschlee 9 | 546 |

Detaillierte Objektbeschreibung:

Eingeschossiges Einfamilienhaus mit Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss nebst angebaute Garage mit Geräteraum und Flachdach; die Wohnfläche beträgt ca. 150 m², die Nutzfläche (Garage) ca. 37 m²; Baujahr: ca. 2004; festgestellter Instandhaltungs- und Reparaturbedarf; nicht legalisierte Errichtung des Dachunterstandes sowie des Gartenhäuschens im Bauwuch und sonstige festgestellten und bekannten objektspezifischen Grundstücksmerkmale führten zu Abschlägen bei der Verkehrswertermittlung, auf die hingewiesen wird - ebenso auf die Wertminderung infolge einer Straftat; mit Immissionen vom ca. 200 m Luftlinie entfernten Bahnhof Wulsdorf ist zu rechnen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 11.11.2024

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **265.500,00 €**.

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.